

(2) Über das Konto „Fonds Technik“ sind alle Abführungen der VEB an Anteilen zur Bildung des Fonds Technik und ihre Verwendung zu buchen. Weiterhin sind alle anderen Einnahmen der WB für den Fonds Technik über dieses Konto abzuwickeln.

## § 44

(1) Das Konto „Betriebsmittel der VVB“ ist unter der

Konto-Nummer	.../... mit der
Konto-Bezeichnung	VVB .....
	Betriebsmittel

zu führen.

(2) Über das Konto „Betriebsmittel der VVB“ sind die Abführungen der VEB an VVB-Umlage und ihre Verwendung zu buchen.

(3) Auf dem Konto „Betriebsmittel der VVB“ sind weiterhin alle sonstigen Einnahmen und Ausgaben der VVB sowie alle durchlaufenden Posten (Fremdgelder) zu buchen, soweit sie nicht über die Konten gemäß §§ 39 bis 43 abzuwickeln sind.

## § 45

Die Behandlung der am Jahresende auf den Konten der VVB gemäß §§ 39 bis 44 vorhandenen Mittel wird durch den Minister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Leiter des zuständigen zentralen Staatsorgans geregelt.

## § 46

(1) Die Konto-Nummer gemäß § 39 Abs. 1, § 40 Abs. 1, § 41 Abs. 1, § 42 Abs. 1, § 43 Abs. 1 und § 44 Abs. 1 ist zu ergänzen mit den Nummern, die vom zuständigen zentralen Staatsorgan gemeinsam mit dem Ministerium der Finanzen und der Landwirtschaftsbank festgelegt werden.

(2) Die Konto-Nummer gemäß § 39 Absätzen 3 und 4 sowie § 42 Abs. 3 ist zu ergänzen mit der für das zentrale Staatsorgan festgelegten Nummer des Einzelplanes und der gemäß Abs. 1 festgelegten Nummer der VVB.

(3) Die Konto-Nummern gemäß Absätzen 1 und 2 sind den VVB durch das zuständige zentrale Staatsorgan mitzuteilen.

## § 47

(1) Die den VVB unterstehenden Institute und Einrichtungen haben ihre Einnahmen und Ausgaben nicht mehr über Haushaltseinnahme- und -ausgabekonten, sondern über Kontokorrentkonten abzuwickeln. Diese Konten sind kreditorisch zu führen.

(2) Die Eröffnung der Konten nach Abs. 1 ist durch die Leiter der Einrichtungen bei dem kontoführenden Kreditinstitut zu beantragen. Die neuen Konto-Nummern und -Bezeichnungen sind der zuständigen VVB mitzuteilen.

## § 48

**Abrechnung der VVB gegenüber dem zentralen Staatsorgan**

(1) Die Hauptdirektoren der VVB haben nach Ablauf eines jeden Monats eine Abrechnung über die Erfüllung der für den Bereich der VVB im Haushalt der Republik

geplanten Einnahmen und Ausgaben aufzustellen und in doppelter Ausfertigung an das zentrale Staatsorgan einzureichen. Die zuständige Bankfiliale der Landwirtschaftsbank erhält darüber hinaus zwei Exemplare der eingereichten Abrechnung. Einzelheiten werden durch besondere Weisung des Leiters des zentralen Staatsorgans geregelt.

(2) Soweit Preisausgleiche über Haushalts-Nebenkosten und Haushalts-Unterkonten abgewickelt werden, gelten die dafür erlassenen Anweisungen.

## XII. Abschnitt

**Finanzbeziehungen zwischen den VEB, VVB und den örtlichen Räten sowie mit der Deutschen Versicherungs-Anstalt**

## § 49

(1) Die VEB und die VVB (Zentrale) haben an die Abteilungen Finanzen der örtlichen Räte weiterhin abzuführen

- a) die Lohnsteuer,
- b) die Sozialversicherungsbeiträge und die Unfallumlage einschließlich der damit verbundenen Verrechnung des Kindergeldzuschlages, des Ehegattenzuschlages und Barleistungen der Sozialversicherung — FDGB,
- c) die Mehrerlöse, Kalkulationsdifferenzen und außerplanmäßige Gewinnabführungen wegen Verstößen gegen den Arbeitskräfteplan auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen,
- d) die Grundsteuern, soweit solche veranlagt sind.

(2) Die VEB erhalten von den Abteilungen Finanzen der örtlichen Räte Haushaltszuschüsse für betriebliche soziale, kulturelle, gesundheitliche Einrichtungen, soweit sie nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen aus dem Staatshaushalt zu erstatten sind.

## § 50

Versicherungsbeiträge sind von den VEB und VVB an die Deutsche Versicherungs-Anstalt zu entrichten.

## XIII. Abschnitt

## Finanzrevision

## § 51

**Verantwortlichkeit für die Durchführung von Finanzrevisionen**

(1) Die Hauptdirektoren der VVB sind verantwortlich für die Durchführung der Finanzrevisionen in den ihnen unterstellten VEB und staatlichen Einrichtungen.

(2) Der Minister der Finanzen ist verantwortlich für die Durchführung der Finanzrevisionen in den VVB.

**Prüfung und Bestätigung der Ordnungsmäßigkeit der Jahresbilanzen und -Gewinn- und Verlustrechnungen**

## § 52

(1) Die Ordnungsmäßigkeit der Jahresbilanzen und -Gewinn- und Verlustrechnungen der VEB ist durch die Finanzrevision der VVB jährlich zu prüfen und zu be-